Vollzug der Wassergesetze;
Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser des Ortsteils Pfaffing aus dem Entlastungskanal 1 in die Attel und aus dem Entlastungskanal 3 in einen zur Attel führenden Graben auf den Grundstücken Fl.Nrn. 236/4 und 226, Gemarkung Pfaffing, Gemeinde Pfaffing
Antragsteller: Gemeinde Pfaffing, Schulstraße 3, 83539 Pfaffing

B e k a n n t m a c h u n g

Am 03.06.2025 beantragte die Gemeinde Pfaffing die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 und 15 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84).

Es soll das Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von insgesamt 60,4 ha (Einzugsgebiet E 1 = 52,7 ha und Einzugsgebiet E 3 = 7,7 ha) gesammelt und in folgendem Umfang eingeleitet werden:

Bezeichnung der Einleitung	zulässiger Drosselabfluss Q_{dr}	Erforderliches Retentionsvolumen	zulässiger Einleitungsabfluss	Überschreitungshäufigkeit
A 1 (Attel)	-	- (vorhandenes Tosbecken: 72 m³)	2940 l/s	1/a
A 3 (Graben zur Attel)	60 l/s	1.750 m³	-	2/a

Zu dem Vorhaben hat das Landratsamt Rosenheim bereits die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim eingeholt. Dieses hat dem Vorhaben mit Auflagen zugestimmt. Auch eine Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde liegt bereits vor.

Von der geplanten Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser des Ortsteils Pfaffing aus dem Entlastungskanal 1 in die Attel und aus dem Entlastungskanal 3 in einen zur Attel führenden Graben wird hiermit Kenntnis gegeben.

Gemäß Art. 69 Abs. 2 Satz 1 bis 3, Art. 73 Abs. 3 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 2 bis 5 BayVwVfG werden der Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung mit den zugehörigen Plänen und Erläuterungen in der Zeit

vom 19.11.2026 bis einschließlich 21.12.2026

digital im Aushang auf der Internetseite des Landratsamtes Rosenheim unter

https://www.landkreis-rosenheim.de/bekanntmachung-erlass-der-gehobenen-erlaubnis-niederschlagswasserbeseitigung-ortsteil-pfaffing

öffentlich zugänglich gemacht.

Maßgeblich sind die während des genannten Zeitraums auf der Internetseite des Landratsamts veröffentlichten Planunterlagen.

Die Zurverfügungstellung der erforderlichen Unterlagen auf der Internetseite des Landratsamts Rosenheims ersetzt gemäß Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG die öffentliche beziehungsweise ortsübliche Bekanntmachung und die Auslegung der Planunterlagen zur Einsicht.

Jeder, dessen Belange berührt werden, kann gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis

einschließlich 04.01.2027

schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacher Straße 53, 83022 Rosenheim, sowie bei der Gemeinde Pfaffing, Schulstraße 3, 83539 Pfaffing, Einwendungen gegen die geplante gehobene Erlaubnis erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die zuständige Behörde gemäß Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG einen Erörterungstermin durchführen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten bei einem gegebenenfalls erforderlichen Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass
a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, den 18.11.2026

gez. Straßer